

wird dahin abgeändert: Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Commissions-Verlag übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben in allen Fällen, wo er nicht im Sinne des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer Geldbuße von 25 bis 200 Thalern, insofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von 50 bis 500 Thalern.

§. 7. Der §. 38. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851<sup>5)</sup> wird aufgehoben.

§. 8. Wird eine Nummer, ein Heft oder ein Stück einer Zeitung oder Zeitschrift einem auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund des §. 52. des Gesetzes vom 12. Mai 1851<sup>6)</sup> erlassenen Verbote entgegen verkauft, ausgestellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, so ist durch das Straf-Urtheil die Vernichtung aller vorsündlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

§. 9. Wer die in den §§. 87., 100., 101. und 102. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen durch eine Druckschrift begeht, wird mit den daselbst angegebenen Gefängnißstrafen belegt. Auf Geldbußen darf nicht erkannt werden.

§. 10. Das Verfahren bei Verfolgung der durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen ist vorzüglichst zu beschleunigen. Es kommen dabei in den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, für die vor die Gerichts-Abtheilungen gehörenden Untersuchungen für Vergehen folgende Vorschriften zur Anwendung: 1) Die im ersten Absätze des Artikels 23. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849, ausgesprochene Beschränkung der Vertretung eines nichterschienenen Angeklagten findet nicht statt. 2) Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem gemäß §. 48. der Verordnung vom 3. Januar 1849 anberaumten Termine zum mündlichen Verfahren weder persönlich, noch durch einen gesetzlich zulässigen Vertreter, so wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren. Eine Verurteilung der Verhandlung findet wegen einer die Person des Angeklagten oder seines Vertreters betreffenden Verhinderung am Erscheinen nicht statt. 3) Insofern ein Angeklagter der in Gemäßheit der §§. 51. und 32. der Verordnung vom 3. Januar 1849 erhaltenen Aufforderung: die zu seiner Vertbeidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, nicht genügt hat, dürfen derartige Beweismittel nur in dem Falle noch berücksichtigt werden, wenn die dadurch unter Beweis gestellten und von dem Gericht für wesentlich erachteten Behauptungen in unverbächtiger Weise bescheinigt sind. 4) Die in den §§. 126., 129., 130. und 144. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und den Art. 110. und 112. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 geordneten präclusivischen Fristen von 10 Tagen werden auf 3 Tage herabgesetzt. Eine Verlängerung dieser dreitägigen Fristen ist unstatthaft.

§. 11. Mit dem Zeitpunkte der eintretenden verbindlichen Kraft dieses Gesetzes tritt die Verordnung vom 1. Juni 1863, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, außer Kraft.

Urkundlich etc.

### Zur Abwehr.

Im Börsenblatt Nr. 132 wird mir zum Vorwurf gemacht, daß ich von den im Preise herabgesetzten Jahrgängen meiner Journale „Ueber Land u. Meer“ und „Illustrierte Welt“ nur 20% Rabatt bewillige, während ich doch den Preis um so viel

- a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder
- b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Commissions-Verlag, im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

5) §. 38: Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

6) §. 52: Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 50. bezeichneten Verfahrens und auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt worden, so kann das Ministerium des Innern gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

höher hätte stellen können, daß ich im Stande gewesen wäre, den Rabatt auf 25% zu normiren. Der Verfasser des betreffenden Artikels hat wahrscheinlich übersehen, daß ich im Börsenblatt und Wahlzettel in meiner Ankündigung der Preisherabsetzung den geehrten Sortimentshandel ausdrücklich ersuchte, überall da, wo die Spesen im Verhältniß zum Rabatt zu bedeutend erscheinen, sich dafür vom Publicum entsprechend Ersatz leisten zu lassen, wie es ja bei derart herabgesetzten antiquarischen Artikeln überhaupt nicht selten ist, die Spesen auf den Preis zu schlagen. Da es nun jeder Sortimenter auf diese Weise in der Hand hat, reiner oder wenigstens nahe zu 20% zu verdienen, so ist dies gewiß ein mehr als hinreichender Gewinn für ein Nebengeschäft, welches, da ich keine Exemplare à cond. liefere und deshalb eine Verwendung des Sortimenters gar nicht stattfinden kann, ohne alles Zutun des letzteren zu Stande kommt und einzig nur durch meine Ankündigungen, in Folge deren sich die Abnehmer von selbst melden, erzielt wird. Die ganze Mühe des Sortimenters besteht im Ausschreiben eines Verlangzettels und Einhängen des Exemplares an den Käufer, wofür 20% (bei „Ueber Land u. Meer“ also 2 Thlr.!) gewiß jedem Billigdenkenden ein genügender Ersatz sein werden und in der That mehr sind, als man bei Novitäten gleichen Preises wie die 4 Jahrgänge „Ueber Land u. Meer“ in der Regel verdient. Denn Neuigkeiten, welche 10 Thlr. im Ladenpreise kosten, werden fast immer nur mit 25% gegeben und bleiben dem Sortimenter, wenn er, wie nothwendig, auch die Spesen der Hin- und Rücksendung der zum Vertrieb nöthigen, nicht abgesetzten Exemplare, sowie des Ansichts-Verschickens in Betracht zieht, gewiß nicht 20%, ja selbst dergleichen Novitäten mit 33 1/3% Rabatt werden kaum viel mehr reinen Gewinn ergeben.

Was nun eine Erhöhung des Preises betrifft, um 5% mehr bewilligen zu können, so kommt dabei nicht mein Wille in Frage, sondern der Umstand, daß von den alten Bänden sicher fast nichts verkauft worden wäre, wenn ich den Preis nur um eine Kleinigkeit höher gestellt hätte. Jeder Sachverständige wird mir zugeben, daß 3 Thlr. für die Illustr. Welt-Bände und 10 Thlr. für „Ueber Land u. Meer“ das Höchste ist, was ich verlangen konnte, da ich bei dem ganzen Geschäft einzig und allein auf die Wirksamkeit der Inserate angewiesen war und die Preise billig sein müssen, wenn sie das Publicum veranlassen sollen, sich von selbst zu melden. Etwas Anderes wäre es gewesen, hätte ich auf die Verwendung der Herren Sortimenter rechnen und die erwähnten Artikel à cond. verschicken können. Daß dies aber bei derartigen alten Bänden, mit denen man das Lager räumen will, nicht geht, versteht sich doch wohl von selbst; der Sortimenter hat auch zuviel mit Neuigkeiten zu thun, als daß er derartige herabgesetzte spottbillige Bücher älteren Datums nur beachten, geschweige dieselben à cond. verlangen und sich dafür verwenden würde. Preis und Rabatt muß sich aber nach den jeweiligen Verhältnissen richten und liegt nicht in dem bloßen Belieben des Verlegers. Daß ich bereits den höchsten zulässigen Preis gegriffen, beweist der nicht allzu flotte Gang des Absatzes.

Da schon viele Anfragen von Antiquaren wegen Uebernahme der betreffenden Restvorräthe bei mir eingingen, hätte ich schon längst diesen einfacheren und bequemeren Weg der Veräußerung einschlagen können. Im Interesse des Buchhandels sah ich davon ab; ich wollte einen, wenn auch nicht großen, doch ganz mühelosen Gewinn lieber dem geehrten Sortimentshandel, als den Antiquaren zuwenden. Dabei mußte ich nothwendig die mir sehr unangenehme Maßregel öffentlicher Preisherabsetzung ergreifen und damit auch den neueren Jahrgängen an Ansehen schaden. Statt Anerkennung erhalte ich Vorwürfe. Es dürfte dies mich wenig ermuthigen, in gleicher Weise auch